Berordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Bolksgerichtshof und über die fünfundzwanzigste Anderung des Besoldungsgesetzes.

Vom 18. April 1936.

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 18. April 1936 (Reichsgesetzll. I S. 369) wird verpreter

§ 1

- (1) Der Volksgerichtshof hat seinen Sit in Berlin.
- (2) Der Vorsitzende eines Senats kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen nicht am Sitze des Volksgerichtshofs abzuhalten sind. In diesem Falle kann er einen nach dem § 140 Abs. 1, § 144 der Strafprozeßsordnung zu bestellenden Verteidiger auch aus der Jahl der Rechtsanwälte auswählen, die in dem Oberlandesgerichtsbezirk wohnen, in dem die Sitzung abgehalten wird.

\$ 2

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Volksgerichtshofs haben vor ihrer ersten Dienstleistung einen Richtereid dahin zu leisten, daß sie die Pflichten eines Richters des Volksgerichtshofs getreulich erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen werden.
- (2) Über die Eidesleistung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

8 3

- (1) Der Präsident des Bolksgerichtshofs verteilt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres für seine Dauer die Geschäfte unter die Senate. Innerhalb der Senate verteilt der Borsitzende die Geschäfte unter die hauptamtlichen Beisitzer.
- (2) Der Reichsminister der Justig kann Grundsätze für die Geschäftsverteilung aufstellen.

8 4

- (1) Der Präsident bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für seine Dauer, welchem Senat er sich anschließt, und teilt die Mitglieder des Volksgerichtshofs den Senaten zu. Er soll darauf Bedacht nehmen, daß insbesondere die ehrenamtlichen Mitglieder einem Senat zugeteilt werden, in dem sie ihre besonderen Fachkenntnisse verwerten können.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder eines Senats sollen zu den Hauptverhandlungen in der Reihenfolge berufen werden, die sich aus ihrer Überweisung an die Senate ergibt.

§ 5

- (1) Un den Entscheidungen eines Senats außerhalb der Hauptverhandlung nimmt an Sitzungstagen außer dem Vorsitzenden und dem hauptamtlichen Beisitzer das jüngste ehrenamtliche Mitglied teil.
- (2) An Tagen, an denen keine Hauptverhandlungen stattsinden, bestimmt der Borsisende des Senats den hauptamtlichen Beisiger und das ehrenamtliche Mitsglied. Nach Möglichkeit soll das am Size des Bolksgerichtshofs oder in dessen Nähe wohnhafte oder dienstlich tätige ehrenamtliche Mitglied herangezogen werden.

§ 6

- (1) Der Vorsitzende eines Senats wird in Fällen ber Behinderung durch das vom Präsidenten vor Beginn des Geschäftsjahres für seine Dauer bestellte hauptamtliche Mitglied vertreten. In gleicher Weise regelt der Präsident die Vertretung der stellvertretenden Vorsitzenden und ber übrigen Mitglieder.
- (2) In anderen Geschäften als dem Borsitz im Senat wird ber Präsident durch seinen ständigen Bertreter vertreten. Diesen bestellt der Reichsminister der Justiz.

8 7

Die auf Grund der §§ 3, 4 und 6 getroffenen Anordnungen können im Laufe bes Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, Wechsels oder dauernder Behinderung eines Mitglieds erforderlich ist.

\$8

Bei der Abstimmung gibt zunächst der Berichterstatter seine Stimme ab. Sodann stimmen die ehrenamtlichen Mitglieder dem Lebensalter nach, vom jüngsten auswärts. Zulegt stimmt der Vorsigende.

8 9

Entscheidungen des Volksgerichtshofs bedürfen nicht der Unterschrift der ehrenamtlichen Mitglieder, die bei ihr mitgewirkt haben.

§ 10

- (1) Die Richter an den Amtsgerichten, den Landsgerichten und den Oberlandesgerichten sind verpflichtet, richterliche Geschäfte am Bolksgerichtshof wahrszunehmen.
- (2) Die Hilfsrichter werden vom Reichsminister der Justiz berufen.

§ 11

Im Sinne bes § 3, § 4 Abf. 1, § 5 und § 6 Abf. 1 biefer Berordnung stehen Hilfsrichter ben hauptsamtlichen Mitgliedern gleich. Die Bestellung eines Hilfsrichters zum stellvertretenden Vorsigenden eines Senats bedarf der Genehmigung des Reichsministers der Justiz.

§ 12

Der Reichsanwalt und die Staatsanwälte beim Volksgerichtshof (§ 7 des Gesehes) können durch Verfügung des Führers und Reichskanzlers jederzeit mit Gewährung des gesehlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand verseht werden.

§ 13

- (1) Der Leiter ber Staatsanwaltschaft beim Bolksgerichtshof führt die Dienstbezeichnung "Der Reichsanwalt beim Bolksgerichtshof". Seinen ständigen Bertreter bestellt der Reichsminister der Justiz.
- (2) Der Reichsanwalt übt die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof aus. § 15 Sat 1, § 16 und § 17 Uhs. 1 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403) gelten entsprechend. Dem Reichsanwalt stehen ferner die im § 1 Nr. 2 Buchstabed der Verordnung vom 15. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 379) bezeichneten Befugnisse zu.
- (3) Der Reichsanwalt regelt die Zeichnungsbefugnisse der ihm nachgeordneten Staatsanwälte. Die Verfügung unterliegt der Genehmigung des Reichsministers der Justiz.

§ 14

Diese Berordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Berordnungen über den Volksgerichtshof vom 12. Juni 1934, 29. Juni 1934 (Reichsgesethl. I S. 492, 617) und vom 22. August 1935 (Reichsgesethl. I S. 1121) ihre Bedeutung. Wann die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft tritt, bestimmt der Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 18. April 1936.

Der Reichsminister der Justiz In Bertretung Dr. Freisler

Fünste Verordnung zur Aussührung des Milchgesetzes. Vom 25. Abril 1936.

Auf Grund der §§ 52 und 53 des Milchgesetes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesethl. I S. 421) wird verordnet:

8 1

- (1) Die verantwortliche technische Leitung von Molkereien (Meiereien, Sennereien) und Gutsmolkereien im Sinne des § 29 der Ersten Berordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzl. I S. 150) dürfen vom 1. Oktober 1936 an nur Personen übernehmen, die den Nachweis abgeschlossener Fachausbildung erbringen können.
- (2) Die Vorschrift bes Absates 1 gilt auch bann, wenn ein mildwirtschaftliches Unternehmen, bei bem bie Voraussetzungen bes § 29 der Ersten Verordnung zur Aussührung des Milchgesetzes vorliegen, nicht die Bezeichnung Molkerei (Meierei, Sennerei) oder Gutsmolkerei führt. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen für bestimmte Arten von Betrieben zulassen.

8 2

- (1) Uls Nachweis abgeschlossener Fachausbildung ist anzusehen
 - 1. ber Besith bes Molfereimeisterbriefes bes Reichsnährstands ober
 - 2. der Besitz des Zeugnisses über eine vor dem 1. Oktober 1936 an einer Molkereilehranstalt eines Landes, einer früheren Landwirtschaftskammer oder des Reichsnährstands oder unter staatlicher Aufsicht abgelegte molkereiwirtschaftsliche Betriebsleiterprüfung oder
 - 3. der Besitz eines vor dem 1. Oktober 1936 erworbenen Meisterbriefes einer Handwerks-kammer.
- (2) Dem Nachweis abgeschlossener Fachausbildung steht gleich eine mindestens zweisährige erfolgreiche verantwortliche technische Leitung einer Molkerei oder Gutsmolkerei, sofern diese Tätigkeit vor dem 1. Oktober 1934 begonnen wurde und der zuständige Milchwirtschaftsverband eine Bescheinigung über sie ausgestellt hat.
- (8) Der Reichsnährstand kann abweichend von den Borschriften der Absätze 1 und 2 bestimmen, was als abgeschlossene Fachausbildung für die Abernahme der verantwortlichen technischen Leitung von Betrieben

zu gelten hat, in benen Emmentaler Räse ober Räse nach Emmentaler Art, Schmelzkäse, Sauermilchkäse ober Milch- ober Sahnebauerwaren hergestellt werden.

§ 3

- (1) Die Fachausbildung gliedert sich in mehrere Stufen und umfaßt eine Lehrzeit, eine Gehilfenzeit und den Besuch von Lehrgängen an anerkannten Molkereilehranstalten. Über die einzelnen Stufen der Ausbildung werden auf Grund von Prüfungen Zeugnisse erteilt. Die Gesamtausbildungszeit für die Erlangung des Molkereimeisterbriefes einschließlich der Lehrgänge muß mindestens sieben Jahre und sechs Monate betragen. Der Molkereimeisterbrief darf keinem Bewerber vor der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebenssahres erteilt werden.
- (2) Der Reichsnährstand regelt die Einzelheiten des Ausbildungsganges und trifft Bestimmungen über die Anerkennung von Molkereilehranstalten.

S 4

- (1) Für Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung ist Voraussetzung für die Erlangung des Molkereimeisterbriefes eine praktische molkereiwirtschaftliche Ausbildungszeit von dreisähriger Dauer, der Besuch eines Lehrgangs von höchstens sechs Monaten und die Ablegung der Molkereimeisterprüfung.
- (2) Der Reichsnährstand kann ferner abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Erleichterungen, insbesondere Abkürzungen der Ausbildungszeit zuslassen, wenn der Bewerber in bezug auf Vorbildung, praktische Ersahrung oder geistige Anlagen besondere, näher zu bezeichnende Voraussehungen erfüllt.

8 5

Vorschriften, die der Reichsnährstand auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2 und des § 4 Abs. 2 erläßt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichseministers für Ernährung und Landwirtschaft.

\$ 6

- (1) Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsählich oder fahrlässig die verantwortliche technische Leitung eines der im § 1 genannten Betriebe übernimmt, ohne die nach dieser Berordnung vorgesschriebenen Boraussehungen zu erfüllen.
- (2) Gleicher Strafe unterliegt, wer als Inhaber ober als Vertreter ober Beauftragter bes Inhabers eines der im § 1 genannten Betriebe vorsätzlich ober fahrlässig eine Person, die die vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, als verantwortlichen technischen Leiter der Molkerei oder Gutsmolkerei bestellt.

8 7

Im § 29 Abs. 1 ber Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes wird das Wort "Sahne" ersetzt durch die Worte "die entsprechende Menge Sahne".

Berlin, ben 25. April 1936.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Im Austrag Morit